

A N F R A G E von Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

betreffend Strafvollzug und Ambulantes Intensivprogramm (AIP)

Seit rund drei Jahren läuft das Ambulante Intensivprogramm (AIP) zur Therapie von Sexualstraftätern in der Strafanstalt Pöschwies, das recht öffentlichkeitswirksam gemanagt wird.

Es sei mir erlaubt, zum Stand und zu Grundfragen des Programms nachfolgende Fragen zu stellen. Dabei sei vorgemerkt: in Frage gestellt wird nicht, dass Therapie Vorrang vor dauerhafter Verwahrung erhält.

1. Wie viele Personen sind am aktuellen Programm beteiligt? Nach welchen Kriterien sind sie ausgewählt worden? Sind erste Bewertungen bereits zulässig?
2. Nach welchen Kriterien kann ein Verurteilter in das AIP aufgenommen werden? Hält der zu unterschreibende Behandlungsvertrag verfassungsmässiger Überprüfung stand? Ist es zum Beispiel gerechtfertigt, ein Geständnis als Voraussetzung für den Programmeintritt zu erheben, oder eine über das Programm hinaus gehende Bindung zu statuieren?
3. Kritiker wenden ein, durch das AIP entstehe im Vollzug ein Zweiklassensystem, das die vom AIP Ausgeschlossenen krass benachteilige und auch zu Turbulenzen im gesamten Vollzug in Pöschwies führe. Trifft dieser Vorwurf zu? Wenn ja, wie wird ihm entgegengewirkt?
4. Das AIP steht unter der Leitung von Professor Urbaniok. Ist es vertretbar, dass der Leiter des Therapieprogramms zugleich auch Gutachter mit Bezug auf die Gefährlichkeitsprognosen ist? Ist damit die für ein Gutachten nötige Unabhängigkeit noch gewahrt? Hält die Regierung den von Professor Urbaniok angewandten Kriterienkatalog für hinreichend wissenschaftlich anerkannt?
5. Auf welche Weise und nach welchen Kriterien findet eine Erfolgskontrolle der von Professor Urbaniok abgegebenen Prognosen statt? Wie stellt sich die Regierung zum Vorwurf, Professor Urbaniok nehme heute im Zürcher Strafvollzug eine fast „guruhafte“ Position ein, die sich weiterer Hinterfragung weitgehend entziehe?

Daniel Vischer